

TREUHAND- UND VERWALTUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Verein Business Revolution Society, Hugo-Wolf-Gasse 6a, 8010 Graz
(ZVR-Zahl: 731497353)

als Treuhänder

im Folgenden kurz „**TREUHÄNDER**“ genannt, einerseits

und

Herrn/Frau,

geboren am,

wohnhaft in,

im Folgenden kurz „**CROWDINVESTOR**“ genannt, andererseits, wie folgt:

I.

Treuhandverhältnis

- 1.1. Der TREUHÄNDER hat im eigenen Namen, jedoch auf Rechnung von verschiedenen CROWDINVESTOREN eine Beteiligung auf Basis des Genussrechtsvertrages (Anlage./1) an der „**Schneeerlebniswelt GmbH**“ (im folgenden „GESELLSCHAFT“ genannt) übernommen und hält diese Genussrechtsbeteiligung demnach auf fremde Rechnung.
- 1.2. Der CROWDINVESTOR hat mit gesondertem Zeichnungsschein eine Beteiligung am Genussrechtskapital gemäß Anlage./1 übernommen und hat sich verpflichtet, die übernommene Beteiligung bis längstens 7 Tagen nach nachweislicher Annahme des Zeichnungsscheines durch den TREUHÄNDER auf ein vom TREUHÄNDER namhaft zu machendes Konto zur Einzahlung zu bringen. Mit erfolgter Annahme und Einzahlung wird die Zeichnung des anteiligen übernommenen Genussrechtskapitals wirksam und wird dieser Treuhandvertrag rechtswirksam. Klarstellend wird festgehalten, dass insgesamt höchstens Genussrechte in Höhe von EUR 249.900,- begeben werden. Für den Fall, dass eine Überzeichnung vorliegt, behält sich die Gesellschaft vor, eine verhältnismäßige Zuteilung vorzunehmen.

II. Auftrag

- 2.1. Der CROWDINVESTOR beauftragt nunmehr im Rahmen dieses Vertrages den TREUHÄNDER, im eigenen Namen, aber für Rechnung des CROWDINVESTORS, das Genussrechtskapital an der GESELLSCHAFT in der übernommenen Höhe zu erwerben und zu halten, diese Beteiligung zu verwalten und dem CROWDINVESTOR allen Nutzen aus diesen Beteiligungen unverzüglich zu überlassen und ihm überhaupt alle, aufgrund der treuhändig gehaltenen Beteiligung zukommenden Vermögensvorteile unverzüglich weiterzugeben bzw. nach seiner Weisung zu verwenden. Im Innenverhältnis handelt der TREUHÄNDER ausschließlich im Auftrag und für Rechnung des CROWDINVESTORS, dem das wirtschaftliche Eigentum an der für ihn gehaltenen Beteiligung – die steuerlich nur ihm zuzurechnen ist – zusteht.
- 2.2. Der CROWDINVESTOR übernimmt durch den TREUHÄNDER die Beteiligung, deren Höhe und Zahlungsmodalität, die sich aus Punkt 1.2. des vorliegenden Vertrages ergibt.
- 2.3. Der TREUHÄNDER ist berechtigt, für weitere CROWDINVESTOREN seine Einlagen in die GESELLSCHAFT durch Abschluss weiterer Treuhand- und Verwaltungsverträge des Inhalts des vorliegenden Treuhand- und Verwaltungsvertrages beliebig zu erhöhen. Am gesamten Genussrechtskapital des TREUHÄNDERS sind die CROWDINVESTOREN im Innenverhältnis während der Beteiligungsdauer im Verhältnis der für sie treuhändig gehaltenen Beteiligung am Genussrechtskapital beteiligt.
- 2.4. Dem CROWDINVESTOR ist der beiliegende Gesellschaftsvertrag der GESELLSCHAFT (Anlage ./2) sowie der Genussrechtsvertrag samt Business-Plan (Anlage ./1) bekannt. Er erklärt sich mit den Inhalten dieses Vertrages einverstanden und nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass es sich um eine Beteiligung mit hohem Risiko handelt und im Besonderen ein Totalverlust der Beteiligung möglich ist.
- 2.5. Der Inhalt dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages wird mit schriftlicher Annahme des vom CROWDINVESTORS unterzeichneten Zeichnungsscheins durch den TREUHÄNDER und mit Zahlung des Beteiligungsbetrages entsprechend Vertragspunkt 1.2 wirksam vereinbart.
- 2.6. Beendet der Treuhänder das Vertragsverhältnis vorzeitig aus wichtigem, vom CROWDINVESTOR verschuldetem Grund, so hat der CROWDINVESTOR dem TREUHÄNDER zur Abgeltung der mit der Vertragsbeendigung entstehenden Kosten und des daraus resultierenden Mehraufwandes eine Schadenspauschale in Höhe von 1% des Treugutes, zumindest aber den Betrag von EUR 50,-- zu leisten. Der TREUHÄNDER ist berechtigt, mit seinem diesbezüglichen Anspruch Gegenforderungen des CROWDINVESTORS aufzurechnen.

III. Aufgaben des Treuhänders

- 3.1 Der TREUHÄNDER wird vom CROWDINVESTOR auf Dauer des Treuhandverhältnisses beauftragt, sämtliche Rechte, wie sie dem CROWDINVESTOR aus dem Genussrechtsvertrag (Anlage ./1) zustünden, wenn er selbst unmittelbar beteiligt wäre, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers nach pflichtgemäßem Ermessen auszuüben.
- 3.2 Der TREUHÄNDER
- 3.2.1 ist verpflichtet, die Verteilung von Ausschüttungen, Entnahmen und Abschichtungsguthaben an die CROWDINVESTOREN vorzunehmen;
- 3.2.2 ist berechtigt, sich für weitere CROWDINVESTOREN an der GESELLSCHAFT zu beteiligen;
- 3.2.3 ist verpflichtet, Treuhandvermögen getrennt vom eigenen Vermögen zu verwalten und über die treuhändig gehaltenen Geschäftsanteile nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des CROWDINVESTORS zu verfügen;
- 3.2.4 übernimmt die Zusendung von Mitteilungen über das Jahresergebnis der GESELLSCHAFT an die CROWDINVESTOREN;
- 3.2.5 führt für alle CROWDINVESTOREN an der GESELLSCHAFT ein besonderes Verzeichnis (Treuhandregister), in dem die Höhe der Einlage, der Beruf, die Anschrift, die Steuernummer und die Sozialversicherungsnummer des CROWDINVESTORS angeführt sind. Auch jedwede Übertragung/Verpfändung ist im Treuhandregister einzutragen (Punkt 7.1.). Jeder CROWDINVESTOR erhält nach Annahme seiner Beitrittserklärung eine vom TREUHÄNDER unterzeichnete schriftliche Bestätigung über die Eintragung seiner Einlagen in das Treuhandregister. Jedem CROWDINVESTOR steht – mit ausdrücklicher Zustimmung der anderen CROWDINVESTOREN, die hiermit erteilt wird – das Recht auf Einsicht in das Treuhandregister zu. Damit die CROWDINVESTOREN ihre Rechte ausüben können, die ein gemeinsames Vorgehen erfordern, ist jeder CROWDINVESTOR berechtigt, am Sitz der Treuhandgesellschaft in das Treuhandregister elektronisch Einsicht zu nehmen und eine Abschrift anzufertigen;
- 3.2.6 ist verpflichtet, den CROWDINVESTOR über die Bestellung eines neuen Treuhänders mittels Briefes oder Telefax oder in elektronischer Form zu verständigen;
- 3.2.7 nimmt – soweit zulässig - an den Gesellschafterversammlungen teil, übt das Stimmrecht für die CROWDINVESTOR aus und nimmt die Kontroll- und Informationsrechte entsprechend dem Genussrechtsvertrag (Anlage ./1) wahr, sofern und soweit derartige Rechte zustehen. Weisungen des CROWDINVESTORS hat der TREUHÄNDER stets zu beachten und diese umzusetzen, sofern eine Umsetzung aufgrund des Genussrechtsvertrages oder dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages möglich ist. Diese Weisungen der CROWDINVESTOR an den TREUHÄNDER haben in schriftlicher Form zu erfolgen.
- 2.8 Der TREUHÄNDER hat auf Verlangen eines CROWDINVESTORS eine CROWDINVESTOREN-Versammlung abzuhalten. Eine CROWDINVESTOREN-Versammlung ist

beschlussfähig, wenn sämtliche CROWDINVESTOREN oder von diesen Bevollmächtigte teilnehmen. Ist die CROWDINVESTOREN-Versammlung nicht beschlussfähig, hat jeder CROWDINVESTOR dem TREUHÄNDER gegenüber in schriftlichem Wege Weisungen hinsichtlich dessen Abstimmverhalten zu erteilen, und ist der TREUHÄNDER verpflichtet, das dem jeweiligen CROWDINVESTOR zustehende Stimmrecht nach Maßgabe der ihm vom jeweiligen CROWDINVESTOR einzeln erteilten Weisung auszuüben.

Erfolgt eine Weisung des CROWDINVESTORS nicht, so hat der TREUHÄNDER die Rechte des CROWDINVESTORS nach bestem Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung des Gesamtwohls der GESELLSCHAFT auszuüben, wobei eine Haftung des TREUHÄNDERS ausgeschlossen ist.

IV.

Haftung des Treuhänders

- 4.1 Der TREUHÄNDER haftet den CROWDINVESTOREN nur für grob schuldhaft Verletzung der ihm nach dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag, dem Gesellschaftsvertrag und dem Gesetz obliegenden Aufgaben.
- 4.2 Eine Haftung für weitergehende Ansprüche, insbesondere für die vom CROWDINVESTOR verfolgten wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele wird nicht übernommen.
- 4.3 Der TREUHÄNDER hat auch nicht dafür einzustehen, dass die Gesellschaft, die nach dem Gesellschaftsvertrag und dem Gesetz obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt.
- 4.4 Ein allfälliger Anspruch eines CROWDINVESTORS auf Ersatz ihm entstandener Nachteile, gleichgültig auf welcher Rechtsgrundlage diese beruhen, verjährt innerhalb von 3 Jahren ab seiner Entstehung. Der CROWDINVESTOR hat diesbezügliche, allfällige Ansprüche gegen den TREUHÄNDER innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger geltend zu machen. Eine Versäumung dieser Frist lässt allfällige Ansprüche untergehen.

V.

Dauer des Treuhandverhältnisses

- 5.1 Das Treuhandverhältnis beginnt mit dem Tage der Gegenzeichnung des Zeichnungsscheines durch den TREUHÄNDER und der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung. Es endet frühestens am **30.09.2021**. Kündigt der CROWDINVESTOR das Treuhandverhältnis nicht unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefs (ordentliche Kündigung), so verlängert sich die Vertragslaufzeit automatisch um jeweils ein weiteres Jahr. Die ordentliche Kündigung ist nur mit Wirkung zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres zulässig.

Dem CROWDINVESTOR steht das Recht zu, die (ordentliche) Kündigung nur hinsichtlich seines gesamten (von dem TREUHÄNDER treuhändig für ihn gehaltenen) Genussrechtsanteiles vorzunehmen.

Eine ordentliche Kündigung ist fristgerecht ausgesprochen, wenn dem TREUHÄNDER das Kündigungsschreiben spätestens am letzten Tag der Frist zugestellt wird.

- 5.2 Zusätzlich ist beiden Teilen eine Kündigung des Treuhandverhältnisses aus wichtigem Grund möglich. Die Kündigung ist mit eingeschriebenem Brief auszusprechen.

Beiden Vertragsteilen ist eine außerordentliche Kündigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrages möglich, wenn über das Vermögen eines CROWDINVESTORS ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder wenn auf den dem CROWDINVESTOR im Innenverhältnis zustehenden Gesellschaftsanteil von einem Gläubiger Befriedigungsexekution geführt und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von 3 Monaten aufgehoben werden.

- 5.3 Im Falle des Ausscheidens des TREUHÄNDERS aus der GESELLSCHAFT, hat dieser im Einvernehmen mit der GESELLSCHAFT einen neuen Treuhänder zu bestellen und diesem seine Einlage, sowie sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag zu übertragen. Der Wechsel des TREUHÄNDERS ist ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung der GESELLSCHAFT zulässig, wenn auf den neuen TREUHÄNDER sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag überbunden werden.

VI.

Rechtsfolgen der Kündigung

- 6.1 Wird das Treuhandverhältnis gekündigt bzw. beendet, so ist der TREUHÄNDER dazu verhalten, jenen Teil seiner Genussrechtseinlage, der der Beteiligung des CROWDINVESTORS an den gesamten treuhändig gehaltenen Genussrechtseinlagen entspricht, aufzukündigen bzw. diese herabzusetzen und das entsprechende Auseinandersetzungsguthaben zu begehren – sofern und soweit dies möglich ist. Der CROWDINVESTOR verzichtet hiermit ausdrücklich darauf, als Folge der Beendigung des Treuhandverhältnisses den auf ihn entfallenden Teil des Genussrechtskapitals des TREUHÄNDERS zu halten. Er nimmt deshalb zustimmend zur Kenntnis, dass der TREUHÄNDER trotz einer Kündigung des Treuhandverhältnisses bis zu einer Abschichtung des entsprechenden Teils der Beteiligung auch weiterhin die daraus resultierenden Rechte für ihn wahrnimmt, jedenfalls aber das Genussrechtsverhältnis hinsichtlich der von der Kündigung betroffenen Beteiligung beendet.
- 6.2 Der TREUHÄNDER ist verpflichtet, das ermittelte Guthaben dem CROWDINVESTOR sofort nach Erhalt weiterzugeben.

VII.

Übertragung/Verpfändung der Beteiligung des CROWDINVESTORS

- 7.1 Der CROWDINVESTOR ist berechtigt, seinen Anspruch auf die Beteiligung an der GESELLSCHAFT bzw. die damit verbundenen vermögens- und herrschaftsrechtliche Stellung (Beteiligung am Gewinn und Verlust und am Vermögen, Stimmrechte, etc) an andere CROWDINVESTOREN oder unbeschränkt haftende Gesellschafter der Gesellschaft zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu übertragen und bedarf hierfür keiner Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der CROWDINVESTOR hat im Übertragungsfall die Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.
- 7.2 Die Übertragung des Anspruchs auf die Beteiligung an der GESELLSCHAFT bzw. die damit verbundenen vermögens- und herrschaftsrechtliche Stellung (Beteiligung am Gewinn und Verlust und am Vermögen, Stimmrechte, etc) an Personen, die nicht bereits CROWDINVESTOREN oder unbeschränkt haftende Gesellschafter der Gesellschaft sind, bedarf der vorherigen Zustimmung der GESELLSCHAFT.
- 7.3 Jede Verpfändung des Anspruchs auf die Beteiligung an der GESELLSCHAFT bzw. die damit verbundenen vermögens- und herrschaftsrechtliche Stellung (Beteiligung am Gewinn und Verlust und am Vermögen, Stimmrechte, etc) oder von Teilen davon bedarf der vorherigen Zustimmung der GESELLSCHAFT.
- 7.4 Von einer Übertragung des Anspruchs hat der CROWDINVESTOR den TREUHÄNDER spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung schriftlich zu verständigen. Wird diese Frist nicht eingehalten, wird die Übertragung erst zum nächstmöglichen Termin wirksam. Ebenso ist der TREUHÄNDER von Verpfändungen schriftlich zu benachrichtigen. Der TREUHÄNDER ist verpflichtet, die Übertragung im Treuhandregister gemäß Punkt 3.2.5. einzutragen.
- 7.5 Stirbt ein CROWDINVESTOR, so gilt das Treuhandverhältnis als gekündigt und treten die Rechtsfolgen der Kündigung gemäß Punkt V. ein.

VIII.

Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 8.1 Erfüllungsort ist Graz, Republik Österreich.
- 8.2 Die Vertragsparteien vereinbaren gemäß § 104 JN für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich für Graz zuständigen Gerichtes.
- 8.3 Alle das Treuhandverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Treuhänder und CROWDINVESTOR bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder der elektronischen Form. Dies gilt auch für einen Verzicht auf diese Erfordernisse.
- 8.4 Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.

Wien, am

Business Revolution Society
als **TREUHÄNDER**

als **CROWDINVESTOR**